Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach (Kindertageseinrichtungensatzung)

Vom 19.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essenbach folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
§ 2 Personal
§ 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung und Betreuungsvereinbarung
§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden
§ 7 Ausschluss
§ 8 Krankheit, Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten
§ 10 Mindestbuchungszeiten
§ 11 Verpflegung
§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
§ 13 Betreuung auf dem Wege
§ 14 Unfallversicherungsschutz
§ 15 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die Kinderkrippen

- „Regenbogen", Altheim, Artmanngarten 2, 84051 Essenbach
- „Glückspilz", Ohu, Landshuter Str. 74, 84051 Essenbach

im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

b) die Kindergärten

- „St. Wolfgang", Ziegeleistraße 13, 84051 Essenbach,
- „Pusteblume", Unterwattenbach, Am Wattenbach 14, 84051 Essenbach
- Artlkofen, Artlkofen 23, 84051 Essenbach
- „Sonnenschein", Altheim, Dorfstr. 20a, 84051 Essenbach
- „Die Waldfüchse" Waldkindergarten, Mirskofen, Holzbergstraße, 84051 Essenbach

im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

c) der Hort Essenbach, Friedhofstr. 4, 84051 Essenbach

im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Schulkinder überwiegend im Alter von sechs bis vierzehn Jahren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für alle Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Absatz 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die von den Eltern zu Beginn des Betreuungsjahres gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten. Änderungen sind in begründeten Fällen einmal jährlich zum Monatsbeginn möglich. Dies ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

(4) Bei Überschreitung der Buchungszeit erfolgt nach zweimaliger Erinnerung eine Einstufung in die nächsthöhere Buchungskategorie.

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Markt entscheidet über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl unter den im Markt Essenbach wohnenden Kindern nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,

b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,

c) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,

d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,

e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,

f) Altersstufen der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL:
Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bedarf einer schriftlichen Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Über die Abmeldung und den Zeitpunkt der Beendigung der Betreuung entscheidet der Markt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Abmeldung ist nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres zulässig und muss spätestens bis 30. April erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) kann auf Antrag im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Jahres zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen genehmigt werden.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

e) das Kind in der besuchten Kindertageseinrichtung entsprechend deren Konzeption nicht ausreichend gefördert werden kann,

f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL:
Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden vom Markt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Absatz 2 Satz 3).

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch die Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit nach § 4 Absatz 2 Satz 4 beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Verpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist der Waldkindergarten „Die Waldfüchse" Mirskofen, in welchem kein Mittagessen angeboten wird.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch die Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden. Bei den Kinderkrippen finden zweimal jährlich verbindliche Elterngespräche statt.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten können Kinder auch von volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die die Satzung vom 03.12.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.06.2013, außer Kraft.

Essenbach, 19.12.2023
Markt Essenbach

Neubauer
Erster Bürgermeister